

1.7.1964

110/A

A n t r a g,

der Abgeordneten L i b a l, Dr. P r a d e r, W o d i c a,  
S c h l a g e r und Genossen,  
betreffend die Novellierung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957.

--.--

Der Nationalrat wolle beschließen:  
Bundesgesetz vom ....., mit dem das Kriegsofferversorgungsgesetz  
1957 abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr.152, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 6 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

"(3) Bei der Erteilung von Befugnissen zur Führung von Tabakverschleißgeschäften jeder Art genießen Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 7 Abs.1), Witwenrente (§ 35 Abs.2) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs.2) vor anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht."

(4) Durch Abs.3 werden die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr.183/1947, in seiner jeweiligen Fassung, sowie des § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1927, BGBl. Nr.137, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, in der Fassung der Verordnung des genannten Bundesministeriums, BGBl. Nr.53/1937, nicht berührt."

2. Im § 16 hat Abs.1 zu lauten:

"(1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes eheliche, uneheliche Adoptiv-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage. Diese beträgt monatlich 70 S. Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur solange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen vom Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann das Landesinvalidenamts mit Zustimmung des Pflegeschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen."

3. Im § 37 haben die Ziffern 1 und 3 zu lauten:

"1. im Zeitpunkte des Todes des Verstorbenen die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Verstorbene der Frau, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtig-erklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;

3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht 1 Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsbe-  
rechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausge-  
schlossen gewesen wäre."

4. Im § 38 Abs.1 wird zwischen dem zweiten und dritten Satz einge-  
fügt: "Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungs-  
betrages einzubeziehen."

5. Im § 38 haben die Abs.2 und 3 zu lauten:

"(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf  
des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes  
auf Antrag wieder auf, wenn die Scheidung oder Aufhebung der Ehenicht aus  
dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder  
bei Nichtigklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn  
und insoweit ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt  
deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die  
österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten  
erlischt der Anspruch auf Witwenrente nicht; eine zur Witwenrente geleistete  
Zulage (§ 35a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen.

Frauen, deren Witwenrente unter der Wirksamkeit des Invalidenentschä-  
digungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen ver-  
sorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung mit einem Be-  
schädigten eingestellt oder abgefertigt wurde, erhalten, wenn die Minderung  
der Erwerbsfähigkeit des zweiten Ehemannes nach diesem Bundesgesetz mit min-  
destens 50 v.H. festgestellt wird oder festgestellt ist, Witwenrente nach  
diesem Bundesgesetz."

6. § 40 hat zu lauten:

"(1) Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich:

1. seine unehelichen Kinder und die Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat;

2. die Adoptiv- und Pflegekinder, für deren unentgeltliche Pflege er bis zu seinem Ableben gesorgt hat.

(2) Das den Versorgungsantrag begründende Verhältnis muß zumindest glaubhaft dargetan werden."

7. Im § 52 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn einer für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen."

Hat die Erhöhung des Einkommens (§ 13) infolge Einstellung oder Minderung der Rente eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen."

8. § 72 hat zu lauten:

"§ 72. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung."

(2) Das Landesinvalidenamt kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe, soweit sie über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen;

2. künstlicher Zahnersatz;

3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung;

4. Anstaltspflege über den im Abs. 1 bezeichneten Umfang hinaus."

9. § 98 hat zu lauten:

"§ 98. (1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar auf dem Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung können jeweils bis 1. November jeden Jahres mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden."

(2) Auszahlungen im Überweisungsverkehr (Abs. 1, zweiter Satz) sind nur zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistung überwiesen werden soll, allein verfügungsberechtigt ist. Außer-

dem müssen sich der Versorgungsberechtigte und die Kreditunternehmung, bei der das Konto des Versorgungsberechtigten geführt wird, ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß im Fall des Ablebens des Versorgungsberechtigten alle dem Konto nach dem Todestag gutgebrachten Geldleistungen auf das Postscheckkonto des auszahlenden Landesinvalidenamtes rücküberwiesen werden.

(3) Die Versorgungsberechtigten haben auf Verlangen des Landesinvalidenamtes Lebensbestätigungen beizubringen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten."

10. Im § 190 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"(1) Die Zahlung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, ist nach den Vorschriften des § 98 an einen vom Versorgungsberechtigten durch eigenhändig gefertigte Erklärung namhaft gemachten, im Inland wohnhaften Zahlungsempfänger zu vollziehen. Die Unterschrift auf der Erklärung ist amtlich zu beglaubigen. Die Erklärung gilt bis zum Widerruf; sie kann sich auf eine oder mehrere bestimmte Zahlungen beschränken.

(2) Auf begründetes Verlangen eines Versorgungsberechtigten (Abs. 1) kann das Landesinvalidenamts die Zahlung an ihn durch Überweisung der Geldleistungen in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen."

11. Im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG. 1957 wird

a) im Abs. 1 Ziffer 2 der Satz "soweit sie nicht unter Z. 3 fallen" gestrichen und

b) als Ziffer 4 angefügt:

"4. Treffen mehrere der unter Z. 1-3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren."

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

## B e g r ü n d u n g

Zu Art. I Zelt: Neben den im § 6 des Kriegsofopfenversorgungsgesetzes 1957 aufgezählten Versorgungsleistungen ist eines der wichtigsten Ziele einer wirksamen Kriegsofopferversorgung die Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben bzw. die Schaffung einer Existenzgrundlage für die Hinterbliebenen. Der Unterbringung der Beschädigten und unter diesen vornehmlich der Schwerbeschädigten in unselbständige Erwerbstätigkeit dient das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21. Von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung einer Existenzgrundlage für Beschädigte und Hinterbliebene ist deren Vorzugsrecht bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften.

Während den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften ein besonderes Vorzugsrecht von Gesetzen wegen (§ 7 OPG., BGBl. Nr. 183/1947) eingeräumt ist, mangelt es den Kriegsofopfern an einer solchen durch Gesetz gewährleisteten Vorzugsbehandlung; das Vorzugsrecht der Kriegsofopfer bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften ist lediglich in Verordnungen, nämlich in der Trafikbesetzungsvorschrift vom 10. Juni 1911, F.M.V.Bl. Nr. 103, sowie in der Verordnung vom 15. April 1927, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, BGBl. Nr. 137, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 53/1937, festgelegt.

Diesem Mangel soll dadurch abgeholfen werden, daß in dem dem § 6 Kriegsofopferversorgungsgesetz anzufügenden dritten Absatz den Empfängern einer Beschädigtenrente oder Witwenrente (Witwenbeihilfe), die sich um ein Tabakverschleißgeschäft bewerben, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern eingeräumt wird. Die den Inhabern einer Amtsbescheinigung durch § 7 des Opferfürsorgegesetzes bei der Vergebung von Tabakverschleißgeschäften gewährleistete besonders bevorzugte Behandlung wird durch die Ergänzung des § 6 Kriegsofopferversorgungsgesetz nicht beeinträchtigt; ebenso bleibt die Möglichkeit offen, Tabakverschleißgeschäfte, die durch Todesfall erledigt wurden oder deren Inhaber durch geistige oder körperliche Gebrechen zur Besorgung des Verschleißgeschäftes unfähig wurden, weiterhin an Familienangehörige des bisherigen Inhabers freihändig zu verleihen (§ 4 der Verordnung vom 15. April 1927, BGBl. Nr. 137, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 53/1937).

Die verfassungsmäßige Grundlage für die Ergänzung des § 6 Kriegsversorgungsgesetz 1950 ist Art. 10 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes; in dieser Bestimmung wird dem Staat die Fürsorge (im weitesten Umfange) für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen zur Pflicht gemacht, wobei Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereiche Bundessache ist. Damit ist die Voraussetzung für die Beibehaltung des österreichischen Tabakverschleißmonopols auch im Falle einer Assoziation mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegeben, nachdem Unternehmungen, die den Charakter eines Finanzmonopols haben, gemäß Artikel 90 des Vertrages der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vorschriften dieses Vertrages nur insoweit unterworfen sind, als die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der dem Staat obliegenden besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Zu Art. I Z. 2: Die neue Textfassung bezweckt lediglich die formale Übereinstimmung mit der korrespondierenden Vorschrift des § 26 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964. Entsprechend der Bestimmung des § 106 Abs. 2 ASVG, soll Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Kinderzulage zugunsten des Kindes verwendet wird.

Zu Art. I Z. 3: Die Änderung trägt den den Ausschluß von der Witwenpension regelnden Rechtsvorschriften des § 258 ASVG. bzw. § 77 GSPVG. Rechnung und wird auch verwaltungsvereinfachend wirken.

Zu Art. I Z. 4: Die Texteinfügung legalisiert lediglich die Praxis der Landesinvalidenämter; sie stellt gleichzeitig den Begriff des Jahresbetrages der Rente, in den auch die Sonderzahlungen fallen, analog der im § 37 Abs. 1 Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27, getroffenen Regelung eindeutig fest. Gemäß § 22 Abs. 3 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, StGBL. Nr. 245, blieb im Falle der Verhehlung der Witwenrentenempfängerin mit einem Invalidenrentenempfänger der Anspruch auf Witwenrente gewahrt. Im Falle der Verhehlung der Witwenrentenempfängerin mit einem Geschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit nicht über 35 v.H. betragen hat oder dessen Erwerbsfähigkeit nachträglich so zunahm, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr über 35 v.H. betragen hat, hatte die Witwenrentenempfängerin die Wahl zwischen der Abfertigung und dem Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente für den Fall des neuerlichen Witwenstandes oder der Zunahme des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit des zweiten Ehemannes auf über 35 v.H.

Dem deutschen Versorgungsrecht, dessen Geltung mit Verordnung vom 24. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1196, auf Österreich ausgedehnt

worden war, war bei Wiederverhehlung mit einem Invalidenrentenempfänger sowohl der Weiterbezug der Witwenrente als auch das Wahlrecht, wie dies im Invalidenentschädigungsgesetz vorgesehen war, fremd; mit der Außerkraftsetzung des Invalidenentschädigungsgesetzes durch Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften sind die nach § 22 Abs. 3 Invalidenentschädigungsgesetz zugestandenen Ansprüche erloschen.

Für die in aufrechter Ehe mit einem Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2 KOVG.) lebenden Witwen, die sich unter der Geltung des Invalidenentschädigungsgesetzes wieder verhehlicht haben und deren Anspruch auf Witwenrente nach damaligem Recht gewährt blieb, aber ebenso für Witwen, die sich für den Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente auf Grund des § 22 Abs. 3 für den Fall der Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeitsminderung des Ehemannes entschieden hatten, ist in der Tatsache, daß ihnen die Rechtswohltat des § 38 Abs. 3 KOVG. verschlossen bleibt, eine den Gleichheitsgrundsatz verletzende Härte zu erblicken.

Zu Art. I Z. 5: Die Neufassung des Abs. 2 ist geeignet, für das Wiederaufleben der Witwenrente die gleichen Grundsätze zu statuieren, wie sie für den analogen Anspruch nach § 265 Abs. 2 ASVG. bzw. 86 GSPVG. festgelegt sind. Die Änderung des Abs. 3 bezweckt die Gleichstellung der Witwen, die sich unter der Geltung des Invalidenentschädigungsgesetzes mit Schwerbeschädigten wiederverhehlicht haben, mit jenen Witwen, die nach dem 1. Jänner 1950 einen Schwerbeschädigten ehelichen.

Zu Art. I Z. 6: Nach § 16 Abs. 1 gebührt Schwerbeschädigten, die im Bezuge der Zusatzrente stehen, auch für die in seiner Versorgung stehenden Adoptiv- und Pflegekinder, die von ihm unentgeltlich erhalten werden, Kinderzulage auch dann, wenn das Adoptiv- oder Pflegeverhältnis nicht vor dem schädigenden Ereignis begründet worden ist. Im Ablebensfall des Beschädigten erhalten diese Kinder nach der derzeitigen Rechtslage Waisenversorgung nur dann, wenn das angeführte Verhältnis vor dem schädigenden Ereignis begründet worden ist. Darin ist ein rechtlicher Widerspruch zu § 16, aber auch ein Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des ASVG. bzw. GSPVG. zu erblicken.

Zu Art. I Z. 7: Durch die wiederholten Erhöhungen des anrechenbaren Einkommens, insbesondere auf dem Gebiete des ASVG., kommt es in der Kriegsopferversorgung immer wieder zu Renteminderungen und -einstellungen, die oftmals durch Wegfall von Frauen- und Kinderzulagen eine Minderung der Gesamteinkünfte zur Folge haben. Zur Hintanhaltung solcher Nachteile für die Betroffenen erweist sich eine Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes

als dringend erforderlich. Die vorgeschlagene Änderung wird überdies eine weitere Verwaltungsersparnis bewirken.

Zu Art. I Z. 8: Nach dem ASVG, begründet bereits ein Monatsentgelt von 390 S die Vollversicherung in der Krankenversicherung mit einem Beitragssatz von höchstens 7,3 v.H. Der nach § 73 KOVG. zu entrichtende Ge-  
dantversicherungsbeitrag in Höhe von 54 S liegt bei weitem über dem Beitrag für die Krankenvollversicherung nach dem ASVG, für ein monatliches Entgelt von 390 S. Gleiches ergibt sich auch im Vergleich zum Versicherungsbeitrag zur Rentnerkrankenversicherung (§ 73 Abs. 2 und 5 ASVG.).

Die Leistungsbeschränkungen im § 72 Abs. 1 KOVG. sind daher nicht begründet.

Zu Art. I Z. 9 und 10: Die Ausweitung der Auszahlungen im Überweisungsverkehr auch auf Girokontis bei sonstigen inländischen Kreditunternehmungen bedeutet neben der Gleichstellung dieser Kreditunternehmungen mit der Einrichtung des Postsparkassenamtes auch eine Entlastung insbesondere jener Versorgungsberechtigten, die weitab von den Postämtern wohnhaft sind und im Falle der Abwesenheit von ihrem Wohnort am Auszahlungstag der Renten (Beschäftigung) zur Behebung der Rente unter Versäumung von Arbeitszeit zum nächsten Postamt sich begeben müssen. Diese Erschwerung fällt bei der vorgeschlagenen Regelung weg, da insbesondere in ländlichen Gegenden einmal wöchentlich der Gemeindeort aufgesucht wird und die an diesem befindliche Raiffeisenkasse etc. auch an Sonntagen den Geschäftsverkehr abwickeln. Sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch die Generalpostdirektion haben sich mit einer dem Vorschlag entsprechenden Erweiterung des Überweisungsverkehrs einverstanden erklärt. Der Vorschlag entspricht auch der im Heeresversorgungsgesetz getroffenen Regelung.

Zu Art. I Z. 11: In den Erkenntnissen vom 14. Juni 1963, Zl. 359/63, und vom 28. Juni 1963, Zl. 331/63, hat der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, es könne grundsätzlich nur ein Kleider- und Wäschepauschal zugesprochen werden, als gesetzwidrig festgestellt; der Verwaltungsgerichtshof hat aber auch Bedenken in der Richtung erhoben, daß der Nebensatz der Gruppe 2, "soweit sie nicht unter Z. 3 fallen", den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Es ist schon die Sanierung des Abschnittes VII der Anlage zu §§ 72 und 73 in der vorgeschlagenen Form geboten.